

Antrag

an die 44. Landesversammlung am 5./6. Dezember 2014 in Dresden

AntragsstellerIn: Landesvorstand

Gegenstand: **Urabstimmungsordnung nach §9 (2) der
Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
Sachsen**

1 Antragstext

2 § 1 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON MITGLIEDERN

3 (1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Sachsen
4 ist berechtigt das Verfahren für eine Urabstimmungsinitiativen
5 einzuleiten.

6 (2) Eine Urabstimmungsinitiative muss folgende Bestandteile enthalten:

- 7 • Antragstext,
- 8 • Anschrift von 2 Vertrauenspersonen (InitiatorInnen),
- 9 • Name, Anschrift, Kreisverband, Unterschrift von zehn von
10 hundert Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband
11 Sachsen.

12 (3) Maßgeblich für die Berechnung des Quorums ist die Zahl der
13 Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres.

14 § 2 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON PARTEIGLIEDERUNGEN

15 (1) Der Landesverband sowie Kreisverbände sind berechtigt
16 Urabstimmungsinitiativen einzuleiten. Antragsberechtigtes Gremium ist
17 die Kreismitgliederversammlung oder die LDK .

18 (2) Zusätzlich zu dem Antragstext müssen einer Urabstimmungsinitiative
19 von Parteigliederungen folgende Unterlagen beigefügt sein:

20 a) Initiative durch die Landedelegiertenversammlung:

- 21 • ein von der/dem ProtokollführerIn unterzeichneter
22 Protokollauszug der Versammlung, auf der die Unterstützung
23 der Urabstimmungsinitiative durch die Parteigliederung
24 beschlossen wurde
25 • und die Anschrift von 2 Vertrauenspersonen.

26 b) Initiative durch Unterstützung von mindestens drei Kreisverbänden:

- 27 • pro unterstützendem Kreisverband je ein von zwei
28 Kreisvorständen unterzeichneter Protokollauszug der
29 Versammlung, auf der die Unterstützung der
30 Urabstimmungsinitiative durch die Parteigliederung
31 beschlossen wurde
32 • und die Anschriften von zwei Vertrauenspersonen.

33 § 3 ANTRAGSTEXT

34 (1) Der Antragstext muss eine Abstimmungsfrage enthalten, die mit ja,
35 nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind
36 unzulässig.

37 (2) Urabstimmungsinitiativen, deren Umsetzung in die Autonomie der
38 Kreisverbände eingreifen würden, deren Inhalte gegen das
39 Parteiengesetz verstoßen sowie Urabstimmungsinitiativen zum Haushalt
40 des Landesverbandes oder zu Einzelpositionen des Haushaltes sind
41 unzulässig.

42 (3) Über eine mögliche Unzulässigkeit von Urabstimmungsinitiativen
43 entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt
44 sind alle Organe der Landespartei und der Kreisverbände.

45 § 4 INFORMATIONSPFLICHTEN

46 (1) Die Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist dem
47 Landesvorstand unter Beifügung des Antragstextes mitzuteilen.

48 (2) Der Landesvorstand ist verpflichtet, im Rahmen der regelmäßigen
49 Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.

50 (3) Über die Unterschriftensammlung zur Einleitung einer
51 Urabstimmungsinitiative nach § 1 (1) UrabStO sind die Kreisverbände
52 innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antragsschreibens beim
53 Landesvorstand zu informieren.

54 (4) Über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmungsinitiative
55 sind die Kreisverbände und die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen
56 nach Eingang der gemäß § 1 (2) oder § 2 (2) Urabstimmungsstatut
57 vorzulegenden Unterlagen zu informieren.

58 § 5 ORGANISATION

59 (1) Nach erfolgreicher Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist in
60 der Landesgeschäftsstelle ein Urabstimmungsbüro einzurichten.

61 (2) Es ist ein Stichtag für die Ermittlung der stimmberechtigten

62 Mitglieder festzulegen. Dieser muss spätestens 2 Wochen vor der
63 Versendung der Urabstimmungsunterlagen liegen.
64 (3) Spätestens vier Wochen nach erfolgreicher Einleitung einer
65 Urabstimmung sind die Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder zu
66 versenden.

67 **§ 6 DURCHFÜHRUNG DER URABSTIMMUNG**

68 (1) Jedes Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem
69 Inhalt:

- 70 • Abstimmungsformular/Wahlzettel,
- 71 • Umschlag für Abstimmungsformular,
- 72 • Eidesstattliche Erklärung,
- 73 • Abstimmungsbrief.

74 (2) Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied zu kennzeichnen, in den
75 Umschlag für Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben. Auf der
76 mit der Adresse versehenen und durchnummerierten eidesstattlichen
77 Erklärung ist zu bestätigen, dass der/die AbsenderIn zum Zeitpunkt der
78 Unterschriftsleistung Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen ist
79 und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die
80 eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit dem zugeklebten Umschlag
81 mit dem eingelegten Abstimmungsformular im Abstimmungsbrief dem
82 Urabstimmungsbüro bis zu einem vorher festgelegten Termin (Datum des
83 Poststempels) zuzusenden.

84 (3) Der Einsendeschluss für den Abstimmungsbrief ist der 21. Tag nach
85 Absendung der Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder. In den
86 sächsischen Sommerferien können keine Urabstimmungen durchgeführt
87 werden. Würde der Einsendeschluss nach Satz 1 auf einen Tag in diesen
88 Monaten fallen, so ist der Einsendeschluss stattdessen der 21. Tag
89 nach Ende der Sommerferien.

90 (4) Die Kosten der Frankatur des Abstimmungsbriefes trägt der/die
91 AbsenderIn. Das Abstimmungsbüro hat die Annahme unfrankierter
92 Abstimmungsbriefe prinzipiell zu verweigern.

93 **§ 7 AUSWERTUNG DER URABSTIMMUNG**

94 (1) Die Urabstimmung ist vom 2. bis 4. Tag nach dem festgelegten
95 Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.

96 (2) Bei der Auszählung sind festzustellen:

- 97 • die Zahl der versandten Urabstimmungsbriefe,
- 98 • die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht (Datum
99 des Poststempels) zurückgelaufenen Urabstimmungsbriefe,
- 100 • die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
- 101 • die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
- 102 • die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen JA-

103 Stimmen, NEIN-Stimmen und Enthaltungen.

104 (3) Abstimmungsformulare, denen keine gültige, unterschriebene
105 eidesstattliche Erklärung beigefügt ist, sind ungültig. Enthaltungen
106 sind gültige Stimmen.

107 **§ 8 ABSTIMMUNGSVERFAHREN**

108 (1) Über mehrere Urabstimmungsinitiativen kann gemeinsam abgestimmt
109 werden.

110 (2) Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie
111 positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen
112 Stimmen auf Ja lautet.

113 (3) Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur
114 Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit Ja/Nein
115 oder Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine
116 Mehrheit der gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen,
117 die die meisten Ja-Stimmen erhält.) Erhält keine Alternative eine
118 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen
119 abgelehnt.

120 **§ 9 VERÖFFENTLICHUNG DES ERGEBNISSES**

121 (1) Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung
122 unverzüglich zu veröffentlichen.

123 (2) Nach Abschluss der Auszählung noch eingehende Urabstimmungsbriefe
124 sind als ungültig zu werten und ungeöffnet zu vernichten.

Begründung

Der Landesvorstand legt hier den Entwurf für ein Urabstimmungsstatut vor, wie es die gültige Satzung verlangt. Der Landesvorstand empfiehlt die Überarbeitung der Satzung auch im Punkt der Urwahl, einhergehend mit der Möglichkeit der Einleitung von Urabstimmungen durch Landesparteirat oder Landesvorstand ggf. mit flexiblerer Fristsetzung.